Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 26. März.) Nr. 2.

I.

Reichs- und Landes- Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 7. Oktober 1871, Z. 23.434, Mag. Z. 132.803,

betreffend die Errichtung von Rauch-Coupés in den Sommer-Gesellschaftswägen.

In Erledigung des Berichtes der k. k. Polizei-Direkzion vom 31. August d. J. Z. 38.818 finde ich dem Gesuche der Genossenschaft der Stellfuhr-Inhaber um Gestattung des Rauchens in den hiezu herzustellenden Rauch-Coupés der Sommerwägen unter der Bedingung Folge zu geben, daß in den gedachten Wägen nebst der von den Bittstellern projektirten Zwischenwand, auch an den beiden Längenseiten der herzustellenden Rauch-Coupés eine Glaswand aufgeführt werde.

Den Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 13. April 1866 Nr. 14.047 gemäß werden diese Rauch-Coupés entsprechend zu bezeichnen sein.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1871, Z. 25.784, Mag. Z. 151.443,

über das Tragen der Abzeichen der Dienstmann-Stadtträger.

Die Entscheidung des Magistrates vom 20. Juni 1871, Z. 70.474, mit welcher dem konzessionirten Stadtträger M. St. das Tragen einer Kappe nach Art jener, wie selbe die Mitglieder der Garantie-Gesellschaft der Wiener Dienstmann-Stadtträger zu gebrauchen berechtigt sind, untersagt worden ist, wird unter Zurückweisung des von dem Genannten gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurses bestätigt, und die gleichzeitig von demselben im Vereine mit mehreren Gewerbsgenossen gestellte Bitte um die Bewilligung zum Tragen einer blauen Kappe mit rothem Streifen und einem Blechschilde mit der Aufschrift „Dienstmann-Stadtträger" zurückgewiesen, nachdem die Berechtigung zum Tragen einer derlei Kappe nur den Mitgliedern der behördlich genehmigten Garantie-Gesellschaft der Wiener Dienstmann-Stadtträger zusteht.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1871, Z. 30.163, Mag. Z. 158.923,

betreffend die Entrichtung der Krankenhaus-Verpflegsgebühr für Taglöhner.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Oktober l. J., Z. 13.892 die Statthalterei-Entscheidung vom 12. Mai 1871, Z. 10.019, womit Friedrich H. schuldig

erklärt worden ist, die für den Taglöhner oder Arbeiter Michael W. im allgemeinen k. k. Krankenhause erlaufenen Verpflegskosten in dem einmonatlichen Betrage von 21 fl. zu bezahlen, über den von H. eingebrachten Rekurs zu beheben und den Beschwerdeführer von dieser Zahlung loszuzählen, weil die Verpflichtung der Arbeitsgeber zur Vergütung von Verpflegskosten nach dem Geiste des §. 12 des Hofkanzlei-Dekretes vom 18. Februar 1837, Z. 12.356 (N. Oe. Prov. G. S. pag. 70), des erläuternden Hofkanzlei-Dekretes vom 30. April 1840, Z. 11.757 (N. Oe. Prov. G. S. pag. 147) und der Gewerbeordnung (§. 73) auf Taglöhner und die nach der Natur des Arbeitsverhältnisses und der Beschäftigung den Taglöhnern gleichzuhaltenden Kategorien von Arbeitern ohne eine zu weit gehende Bedrückung der Arbeitsgeber nicht ausgedehnt werden kann.

Hiervon wird der Wr. Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 1. August l. J. Z. 98.726 und mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 12. Mai l. J. Z. 10.019 zur Verständigung des Rekurrenten in Erledigung seines dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 2. Juli l. J. überreichten Rekurses unter Rückschluß der dahin gehörigen Beilagen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Oberverwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses unter Einem unter Beigabe der einschlägigen Verhandlungsakten angewiesen werde, die für Michael W. aushaftende Gebühr nunmehr mit Rücksicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten selbst von dem betreffenden Landesfonde unter Berufung auf diesen Erlaß und Beigabe der Akten zu beanspruchen.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 3. Dezember 1871, Z. 32.054, Mag. Z. 159.968,

in Betreff der bedingten Stempel-Befreiung jener Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger etc., welche von den Wehrpflichtigen zum Zwecke der Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1859, Z. 1977, sind die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger ꝛc., welche von den Wehrpflichtigen zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Wehrpflicht beigebracht werden müssen, bedingt stempelfrei, insolange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Der §. 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 verordnet jedoch, daß wenn nach den Bestimmungen dieses Tarifes eine Rechtsurkunde, ein Zeugniß oder eine ämtliche Ausfertigung zu einem bestimmten Zwecke gebührenfrei ausgefertigt werden kann, sodann an der Stelle, an welcher das Stempelzeichen angebracht zu werden pflegt, der Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, anzugeben sind.

Dieser Anordnung wird laut Note der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Wien ddo. 16. November l. J. Z. 10.654 von den Matrikenführern bei Ausstellung der im §. 39 der Instrukzion zum Wehrgesetze vorgeschriebenen und in dem Muster VIII daselbst genau verzeichneten sogenannten „Auskünfte aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbematriken über die Familie des N. N. ꝛc." gewöhnlich nicht entsprochen, wodurch es den Parteien ermöglicht wird, diese Auskünfte auch bei andern Gelegenheiten als Matrikenauszüge zu benützen, wo sie aber wegen Stempelgebrechen nach T. P. 73 des Gebührengesetzes beanständet werden, was vielfache Schreibereien und Unannehmlichkeiten für die betreffenden Parteien, denen in der Regel die Unzulässigkeit der anderweitigen Verwendung dieser ungestempelten „Auskünfte" gar nicht bekannt ist, zur Folge hat.

Um derartigen Vorkommnissen in Hinkunft zu begegnen, erscheint es nothwendig, daß den erwähnten Auskünften bei deren Ausfertigung an der Stelle, wo sonst das Stempelzeichen anzubringen sein würde, die Bemerkung beigefügt werde:

„In der Angelegenheit der Militär-Befreiung (Entlassung) des... zum Amtsgebrauche nach dem h. Finanzministerial-Erlasse vom 10. Jänner 1859 Z. 1977 ohne Stempel ausgefertigt."

Indem ich mich hiernach behufs ordnungsmäßiger Ausstellung der fraglichen Auskünfte unter Einem an die kirchlichen Behörden im Lande wegen entsprechender Anweisung der Matrikenführer wende, fordere ich den Magistrat auf, die Beisetzung der vorerwähnten Klausel zu überwachen, mangelhaft ausgestellte Matrikenauszüge ergänzen zu lassen, zugleich aber auch dieselben den Parteien bei Erledigung der bezüglichen Geschäftsstücke nicht mehr auszufolgen, sondern selbe bei den Akten zurückzubehalten.

Erlaß des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 5. Dezember 1871, Z. 6600, Mag. Z. 160.792,

betreffend die Verwendung der Pferdeschlächter der Vororte zur Schlachtung in dem Wiener Pferde-Schlachthause.

In Erledigung des Berichtes vom 17. Dezember 1870, Z. 52.498, dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, finde ich zu bemerken, daß auf den darin gestellten Antrag, die Pferdeschlächter der Vororte Wiens zur Schlachtung in dem Wiener Pferde-Schlachthause bis zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser in den Vororten zu verhalten, aus dem Grunde nicht eingegangen werden kann, weil nach dem Gesetze vom 30. April 1870 §. 3 lit. a R. G. Bl. Nr. 68 den Gemeinden die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Vieh- und Fleischbeschau im selbstständigen Wirkungskreise zusteht.

Beilage zum Statthalterei-Erlasse vom 13. Dezember 1871, Z. 34.748, Mag. Z. 3391 ex 1872.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1871, Z. 17.384,

betreffend die Reiselegitimazionen der deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen für Reisen nach Oesterreich.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 31. August d. J., Z. 12.503, demzufolge das k. und k. Ministerium des Aeußern die k. und k. Missionen in Deutschland angewiesen hat, das Geeignete zu veranlassen, damit die ausländischen deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen von ihren Behörden bei Reisen nach Oesterreich mit einer entsprechenden Reiselegitimazion — worin insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß — versehen und auf die Nothwendigkeit des Besitzes solcher Legitimazionsnachweise zur Vermeidung von polizeilichen Beanständigungen aufmerksam gemacht werden, habe ich die Ehre zu eröffnen, daß laut des im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern unterm 6. d. M. Z. 16.389/3249 V. anhergelangten Berichtes der k. und k. Gesandtschaft in Berlin vom 2. d. M. Nr. LXI G. nach dem neuen Stande der einschlägigen preußischen Gesetzgebung es nicht thunlich ist, in allen Fällen den Zuständigkeitsort anzugeben.

Denn bei der Gesetzgebung in Preußen, wo derjenige, welcher früher drei, jetzt zwei Jahre nach erlangter Großjährigkeit von dem Heimatsorte abwesend ist und inzwischen eine neue Heimat nicht begründet hat, domizillos wird, gibt es eine große Anzahl von Personen, welche bei sonst ehrenhaftem Betragen, ein Domizil oder einen Unterstützungswohnsitz nicht mehr besitzen und deßhalb, wenn es auf ihre Unterstützung ankäme, Seitens des betreffenden Landarmenverbandes zu unterstützen wären.

Für solche Personen kann ein Zuständigkeitsort oder Heimatsort im Paß nicht angegeben werden. Andererseits würde es eine unbillige Verletzung für sie enthalten, sie als Landarme zu bezeichnen, da sie letzteres erst dann werden, wenn sie, ohne einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben zu haben, eine öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Es bleibt also nichts übrig, als bei solchen Personen entweder eine Angabe bezüglich des Zuständigkeitsortes im Passe gar nicht zu machen, oder sie als domizillos zu bezeichnen. Dadurch werden die Interessen des österreichischen Staates in keiner Weise gefährdet, denn durch die den betreffenden Reisenden ertheilten Legitimazions-Dokumente ist die preußische Staatsangehörigkeit derselben und folgeweise die Verpflichtung Preußens, sie im Falle ihrer Ausweisung aus Oesterreich unverzüglich zu übernehmen, konstatirt. Für die k. k. österr. Behörden ist es aber ohne Interesse, welcher preußische Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) demnächst eventuell die Fürsorge für den Ausgewiesenen zu übernehmen haben wird.

Bei der dargestellten Sachlage nimmt das k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, sich mit dem Vorschlage der k. preußischen Regierung, daß im erwähnten Falle in den betreffenden Reisepapieren die Inhaber als „domizillos" bezeichnet werden oder eine Angabe über den Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) ganz unterbleibt, vollkommen einverstanden zu erklären.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 17. Dezember 1871, Z. 29.430,

womit eine Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern ausgesprochen wird.

Um Mißbräuche bei der Verwendung der Blanquette von Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern im Interesse der öffentlichen Sicherheit wirksam hintanzuhalten, werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die Blanquette für die Arbeitsbücher und Dienstbotenbücher dürfen von Seite der Gewerbetreibenden, welche sich mit der Anfertigung oder dem Verschleiße derselben befassen, in Hinkunft nur mehr an die zur Ausstellung dieser Urkunden berufenen Gemeindebehörden gegen schriftliche von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehene Bestellungen verabfolgt werden.

§. 2. Die unmittelbare Verabfolgung dieser Blanquette an die Parteien ist untersagt.

§. 3. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen ist, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung zu finden haben, mit der in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) festgesetzten Strafe zu ahnden.

Diese Anordnungen werden auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern einvernehmlich mit den k. k. Ministerien der Justiz und des Handels mit dem Erlasse vom 13. September 1871 Nr. 4089 ertheilten Ermächtigung zur genauen Darnachachtung allgemein verlautbart.

(Landesgesetzblatt v. 14. Jänner 1872, Nr. 2.)

Gesetz,

betreffend die Aufhebung des Normalschulfonds-Beitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften.

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Von jeder in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaft ist, wenn der reine Nachlaß die Summe von 300 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag für den niederösterreichischen Landesfond als gesetzliches Vermächtniß einzuheben.

§. 2. Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachlaß nicht mehr als 1000 fl. beträgt, mit der fixen Gebühr von Einem Gulden zu entrichten.

§. 3. Uebersteigt der reine Nachlaß 1000 fl., so hat folgender Tarif Anwendung zu finden: Der Schulbeitrag ist bei einem reinen Nachlasse

über	1.000 fl.	bis einschließlich	5.000 fl.	von jedem Hundert mit	25 kr.
„	5.000 „	„ „	10.000 „	„ „ „ „ „	30 „
„	10.000 „	„ „	20.000 „	„ „ „ „ „	35 „
„	20.000 „	„ „	30.000 „	„ „ „ „ „	40 „
„	30.000 „	„ „	40.000 „	„ „ „ „ „	45 „
„	40.000 „	von jedem Hundert mit	. . . . .	. . .	50 „

zu entrichten.

Wenn der Erblasser weder einen Notherben, noch einen Ehegatten hinterläßt, so wird der nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schulbeitrag um 50 Perzent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, nicht aber bei Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

§. 4. Der Werth des außer Oesterreich unter der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§. 5. Der Betrag von Legaten oder Erbtheilen zu Gunsten von Schulen, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist (§. 8) wird in den zu entrichtenden Schulbeitrag eingerechnet.

§. 6. Dieser Schulbeitrag wird für Rechnung des niederösterreichischen Landesfondes von denselben Behörden bemessen und eingehoben, von welchen bisher die Verlassenschaftstaxe für den Normalschulfond bemessen und eingehoben wurde.

§. 7. Wird der Schulbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben fünfperzentige Verzugszinsen, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

Von Schulbeiträgen nicht über Einen Gulden, dann von Bruchtheilen eines Gulden bei größeren Vorschreibungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

§. 8. Der Ertrag dieses Schulbeitrages ist zu Gunsten der öffentlichen Volksschulen und der in dieses Gebiet gehörigen Spezialschulen in Oesterreich unter der Enns zu verwenden.

§. 9. Das Hofdekret vom 1. Dezember 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung von Beiträgen aus Verlassenschaften zu Gunsten des Normalschulfondes, sowie alle späteren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen treten in Oesterreich unter der Enns außer Wirksamkeit.

§. 10. Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit und hat auf alle Verlassenschaften, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgt, Anwendung.

§. 11. Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Dezember 1871.

Franz Josef m. p.

Holzgethan m. p. **Stremayr** m. p. **Glaser** m. p.

(Landesgesetzblatt v. 1. Jänner 1872, Nr. 1.)

Erlaß des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 19. Dezember 1871, Z. 34.291, Mag. Z. 2858 ex 1872,

womit eine Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzuge versehenen Geschirre übermittelt wird.

Der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 6. Dezember d. J., Z. 34.291, zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thee- und Eisengeschirre die angeschlossene Anleitung zur geeigneten Verlautbarung an mich gelangen lassen. Ich ersuche demnach den Magistrat, dieselbe den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Darnachachtung bekannt zu geben und deren Vollführung zu überwachen, zugleich aber diese Organe zu öfter wiederholten Untersuchungen in dieser Hinsicht und bei Eruirung von Uebelständen zur sofortigen Anzeigeerstattung zu verhalten, damit durch eine regelmäßige Ueberwachung und ein strenges Vorgehen gegen die Erzeuger schlechter Glasuren den bestehenden Uebelständen abgeholfen werde.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 29. Dezember 1871, Z. 36.068, Mag. Z. 1362 ex 1872,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für die drei Wiener Krankenanstalten.

Ich habe mich auf Grund der im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse wegen Ausmittlung der Verpflegstaxe in den 3 Wiener Krankenanstalten für das Jahr 1872 gepflogenen Verhandlungen bestimmt gefunden, die Verpflegsgebühren III. Klasse in den 3 Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1872 und zwar:

für Auswärtige mit ..... 86 kr.
für zahlungsfähige Wiener mit..... 66 kr.
und für zahlungsunfähige Wiener mit ..... 55 kr.

per Kopf und Tag der Verpflegung festzusetzen.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und Verständigung der Innungsvorstände, sowie auch der Administrazion der Wiener Dienstboten-Krankenkasse mit dem Beifügen in die Kenntniß, daß ich unter Einem die Oberverwaltung der 3 Wiener k. k. öffentlichen Krankenanstalten anweise, die Verpflegskostenvergütung in den 3 Wiener Krankenanstalten vom 1. Jänner 1872 an nach diesen Verpflegstaxen zu beanspruchen.

Verordnung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 31. Dezember 1871, Z. 34.511, Mag. Z. 3899 ex 1872,

betreffend die Kompetenz der Zuständigkeitsbehörde zur Vornahme der Strafamtshandlungen bezüglich aller nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen, mit Ausnahme jener des §. 42 W. G.

Ich finde die d. ä. in Vertretung des k. k. Bezirks-Hauptmannes in Pilgram gegen F. J. aus Slavetin und M. Sch. aus Patzau wegen Stellungsflucht gefällten Straferkenntnisse vom 20. und 27. Juni l. J., Z. 74.641 und 77.348, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Statthalterei in Prag wegen Inkompetenz aufzuheben, weil Delegirungen gleichgestellter politischer Behörden untereinander zur Fällung von Straferkenntnissen unzulässig sind und weil zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des §. 101—2 d. J. z. W. G. mit Ausname der im §. 42 d. W. G. bezeichneten Strafamtshandlung bezüglich aller übrigen nach dem Wehrgesetze zu verhängenden Strafen das Verfahren und das Erkenntniß der Zuständig-

keits- und nicht der Domizilsbehörde zusteht. Die Beilagen der bezüglichen Berichte vom 25. und 26. Juli l. J. Z. 91.442 und 87.910, werden unter Einem der k. k. Statthalterei in Prag zur Veranlassung der kompetenten Amtshandlung durch den k. k. Bezirkshauptmann in Pilgram übersendet.

Erlaß des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 1. Jänner 1872, Z. 27.519, Mag. Z. 3282,

den Rückersatz von Verpflegskosten betreffend.

Die mit der geschätzten Note vom 16. Oktober v. J., Z. 22.969, anher gelangten Verhandlungsakten, betreffend die Verpflegskosten der im dortigen Kommunal-Cholera-Spitale vom 11. bis 27. Oktober 1866 verpflegten nach Szmolinszko zuständigen E. M. werden dem löblichen Magistrate mit dem Bemerken rückgesendet, daß die in Rede stehenden Kurkosten zur Liquidirung nicht geeignet sind, da im Sinne der hierortigen, an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Note vom 22. August 1870, Z. 12.077, nur jene Kurkosten vergütet werden können, welche noch im Jahre der erfolgten Verpflegung oder spätestens in dem darauf folgenden in Ausweisung gebracht wurden.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. Jänner 1872, Z. 36.124,

in Betreff des Anspruches der ordentlichen Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes.

In Folge des von den k. k. Landesministerien im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium gefaßten Beschlusses, wird denjenigen ordentlichen Schülern der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz die Begünstigung der Aufnahme als einjährig Freiwillige, ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung, zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Curs der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Czernowitz mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Dieß wird in Folge des Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Dezember 1871, Z. 14.895-II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt v. 10. Februar 1872, Nr. 7.)

Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1872,

womit eine Instrukzion zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erlassen wird.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, wird zum Vollzuge des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nachstehende Instrukzion erlassen:

Führung des Tagebuches

§. 1. Alle bei einem Grundbuchsgerichte einlangenden Eingaben, welche in den Grundbüchern dieses Gerichtes vorzunehmende Eintragungen zum Gegenstande haben, sowie alle Aktenstücke, welche sich auf solche Eintragungen beziehen, wie z. B. amtliche Zuschriften, Rekurse, Rekurserledigungen, Amtsberichte, sind nach der Aufzeichnung im Einreichungsprotokolle in ein, beim Grundbuchsamte zu führendes Tagebuch einzutragen.

Diese Eingaben und Aktenstücke sind zu diesem Zwecke nach jedem Abschlusse des Einreichungsprotokolles, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach der Aufzeichnung derselben im Einreichungsprotokolle dem Grundbuchsführer, d. i. dem mit der Grundbuchsführung betrauten Beamten, und wenn das Grundbuchsamt einen besonderen Vorsteher hat, diesem zu übergeben.

Die Eintragung der Eingaben und Aktenstücke in das Tagebuch hat sofort nach Uebernahme derselben stattzufinden.

§. 2. Das Tagebuch hat in abgesonderten Rubriken folgende Daten zu enthalten:

1. Das Präsentatum, d. i. die Einreichungszahl nebst dem Tage des Einlangens beim Grundbuchsgerichte; die gleichzeitig an das Grundbuchsamt übergebenen Eingaben und Aktenstücke sind hiebei nach der Ordnung der Einreichungszahlen einzutragen.

2. Den Namen der Parteien und den Gegenstand der Eingabe.

3. Das Grundbuchsobjekt, auf welches sich die Eingabe bezieht.

4. Den Tag und eine kurze Bezeichnung des Inhaltes der gerichtlichen Erledigung, z. B. bewilligt, nur vorgemerkt, abgewiesen.

5. Die Bezeichnung des Buches, beziehungsweise des Grundbuchsauszuges, falls dieser die Stelle eines Grundbuches vertritt, in welchem die Eintragung vorgenommen worden ist, nach Band und Blatt oder Seite.

6. Die Personen, an welche eine Zustellung zu erfolgen hat.

7. Den Tag, an welchem die Zustellung an jede der vorerwähnten Personen ordnungsmäßig vollzogen wurde.

8. Die Angabe der Fälle, in denen das Grundbuchsamt den Ablauf einer Frist von Amtswegen zu überwachen hat, mit der Bezeichnung des Endpunktes dieser Frist.

9. Die gegenseitige Bezeichnung der Einreichungszahlen von Eingaben und Aktenstücken, welche untereinander dadurch im Zusammenhange stehen, daß sie sich auf die Durchführung eines und desselben Begehrens um eine Eintragung beziehen.

Die Gerichtsvorsteher können auch über andere als die hier für das Tagebuch bestimmten Daten Aufschreibungen entweder im Tagebuche oder in abgesonderten Vormerkungen führen lassen, wenn dieß für die Uebersicht der Geschäftsführung im Grundbuchsamte nothwendig erscheint. Aus dem gleichen Grunde kann auch bei vielbeschäftigten Gerichten angeordnet werden, daß einzelne Daten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in das Tagebuch einzutragen wären, wie z. B. über Zustellungen, Amtsberichte, nicht in dieses, sondern in abgesonderte Vormerkungen eingetragen werden. Diese Vormerkungen sind sodann als integrirende Bestandtheile des Tagebuches anzusehen.

Vergleichung mit dem Grundbuchsstande.

§. 3. Nach Eintragung der im §. 2, Z. 1, 2, 3 bezeichneten Daten in das Tagebuch, ist die Grundbuchseingabe mit dem Grundbuchsstande zu vergleichen und hiebei die Einreichungszahl an derjenigen Stelle des Grundbuches, an welcher eine begehrte Eintragung stattfinden soll, mit Bleistift ersichtlich zu machen.

Dieses Ersichtlichmachen ist jedoch dann zu unterlassen, wenn die Voraussetzungen eintreten, unter denen die Anmerkung eines abgewiesenen Gesuches nach §. 99a) des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nicht stattzufinden hat.

Wenn die Eingabe mit dem Grundbuchsstande nicht übereinstimmt oder nicht Alles enthält, was nach dem Grundbuchsstande bei der Erledigung zu berücksichtigen ist, so hat der Grundbuchsführer den Richter schriftlich auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen.

Ist ein Anlaß zu einer derartigen Bemerkung nicht vorhanden, so ist dieß ersichtlich zu machen. In dem einen, sowie in dem andern Falle kann die Bemerkung des Grundbuchsführers auf die Eingabe, falls diese an die Partei nicht zurückzustellen ist, oder auf ein abgesondertes Blatt geschrieben werden.

Die Grundbuchseingaben sind sohin dem zur Erledigung berufenen richterlichen Beamten möglichst schnell, und zwar längstens binnen 24 Stunden nach dem Einlangen bei dem Grund-

buchsgerichte zu übergeben. Eine Ueberschreitung dieser Frist darf nur bei ungewöhnlichem Andrange der Geschäfte, oder wegen besonderer Schwierigkeit derselben, mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden.

Eintragung.

§. 4. Liegt im Falle einer bewilligten grundbücherlichen Eintragung Grund zur Besorgniß vor, daß der Grundbuchsführer im Zweifel sein könnte, an welcher Stelle und mit welchen Worten die Eintragung und die Bestätigung derselben zu vollziehen ist, so hat das Gericht bei der Erledigung einer Eingabe dem Grundbuchsführer die Weisung zu ertheilen, mit welchen Worten die Eintragung oder die Bestätigung vorzunehmen, sowie an welcher Stelle des Grundbuches die Eintragung, und auf welcher Urkunde die Bestätigung zu vollziehen ist.

§. 5. Die gerichtlich erledigten Grundbuchseingaben und Aktenstücke sind, nachdem die Konzepte der Bescheide bei Gerichtshöfen mit dem Expediatur des Vorsitzenden, bei Bezirksgerichten aber mit der Unterschrift des Bezirksrichters versehen worden sind (§§. 206, 249 der Gerichtsinstrukzion vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81), noch vor der Ausfertigung der gerichtlichen Bescheide unmittelbar an das Grundbuchsamt abzugeben.

Die in dieser Weise an das Grundbuchsamt gelangte gerichtliche Erledigung, wodurch eine grundbücherliche Eintragung bewilligt oder angeordnet worden ist, hat für das Grundbuchsamt als Auftrag im Sinne des §. 102 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu gelten. Eines anderen Auftrages zum Vollzuge bedarf es nicht.

Vor der Eintragung sind die Rubriken des Tagebuches nach Maßgabe des Inhaltes der Erledigung auszufüllen.

§. 6. Die der richterlichen Erledigung gemäß vorzunehmenden Eintragungen sind ungesäumt an der durch die Einrichtung der bestehenden Grundbücher bedingten Stelle zu vollziehen.

Hiebei ist nach der Ordnung der Einreichungszahlen vorzugehen.

Wird wahrgenommen, daß eine der erledigten Eingaben einen Grundbuchskörper betrifft, in Ansehung dessen eine gleichzeitig oder früher überreichte Eingabe noch unerledigt ist, so ist dieß dem Gerichte anzuzeigen und mit dem Vollzuge der Eintragung bis auf fernere Weisung innezuhalten.

Bei der Eintragung ist die gemäß §. 3, Absatz 1 mit Bleistift ersichtlich gemachte Einreichungszahl mit Bleistift zu durchstreichen.

Dieses Durchstreichen hat überdieß auch dann stattzufinden, wenn in Folge der gerichtlichen Erledigung eine Eintragung nicht vorzunehmen ist. [§. 99 b) des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.]

§. 7. Die Eintragungen sind mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in kurzer Fassung, mit deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen.

Wenn bei einem Gerichte mehrere Personen mit dem Vollzuge der Eintragungen betraut sind, so ist dafür Sorge zu tragen, daß bei den Eintragungen in einem und demselben Buche und namentlich in einer und derselben Einlage ein Wechsel der Handschriften möglichst vermieden werde.

§. 8. An die Spitze jeder Eintragung ist das Präsentatum zu setzen.

Sind Eintragungen in Folge gleichzeitiger Eingaben, welche denselben Grundbuchskörper betreffen, vorzunehmen, so ist dem Präsentatum beizusetzen „gleichzeitig mit", und es sind bei jeder Eintragung in Folge einer dieser Eingaben die Einreichungszahlen der gleichzeitigen Eingaben anzuführen.

Ist eine Einlage als Haupteinlage oder als Nebeneinlage zu bezeichnen, so ist bei der die Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes enthaltenden Eintragung das Wort „Haupteinlage" beziehungsweise „Nebeneinlage" neben das Präsentatum zu setzen.

§. 9. In die Eintragungen ist nichts aufzunehmen, was nicht nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung zu bilden hat (§. 98 a. G. G.).

Das Gericht hat bei der Wahl der Ausdrücke von den gesetzlichen Bezeichnungen der einzutragenden Rechte und der Arten der Eintragungen in keiner Weise abzugehen (§§. 8, 9 a. G. G.).

Der Grundbuchsführer ist beim Vollzuge der Eintragung in Beziehung auf die Bezeichnung der Personen, für welche, und der Objekte, auf welche die Eintragung erfolgt, dann der einzutragenden Rechte an die in der gerichtlichen Erledigung gebrauchten Worte gebunden.

§. 10. Zahlen, durch welche der Umfang eines neu einzutragenden Rechtes bezeichnet werden soll, z. B. drei Fünftel, vier Metzen, hundert Gulden u. dgl. sind, soweit es sich nicht um Beiträge in kleiner Münze, wie Kreuzer, Groschen, centimes, soldi ꝛc. handelt, in Buchstaben zu schreiben.

Wird in einer Eintragung auf eine frühere Bezug genommen, welche derartige Zahlen in Buchstaben geschrieben enthält, so sind diese Zahlen in Ziffern zu schreiben.

Der Betrag von Kapitalforderungen, für welche ein Pfandrecht auf einen ganzen Grundbuchskörper oder auf einen aliquoten Theil desselben unmittelbar und nicht als Afterpfandrecht einverleibt wird, ist außer der nach Absatz 1 in Buchstaben zu schreibenden Angabe, auch in Ziffern in der dafür bestimmten Rubrik, oder falls das Buch keine derartige Rubrik enthält, am rechtsseitigen Rande ersichtlich zu machen.

Wird für die Aenderungen an einer Simultanhypothek ein eigenes Blatt gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes eröffnet, so sind auch die Beträge der Capitalsforderungen, für welche ein Afterpfandrecht auf diese Simultanhypothek erwirkt wird, in der im vorangehenden Absatze bezeichneten Weise ersichtlich zu machen.

§. 11. Einverleibungen, Vormerkungen und Anmerkungen jeder Art sind durch aufeinander folgende Eintragungen zu vollziehen.

Jede Eintragung ist in der Weise vorzunehmen und durch einen unter dieselbe mit schwarzer Tinte zu ziehenden Querstrich so abzuschließen, daß kein Raum für Zusätze bleibt.

§. 12. Die Eintragungen, welche in Büchern vorgenommen werden, die aus Grundbuchseinlagen bestehen, sind in jedem Blatte (Folium) dieser Einlagen (z. B. Eigenthumsblatt, Lastenblatt) mit Ordnungszahlen in arithmetischer Reihenfolge zu versehen, welche sich, falls Ordnungszahlen bereits in Anwendung standen, an diese anzuschließen haben.

Werden mehrere Einverleibungen oder Vormerkungen auf Grund eines und desselben Bescheides vorgenommen, so ist jede dieser Eintragungen, selbst wenn sie auf demselben Blatte vollzogen werden, mit einer eigenen Ordnungszahl zu versehen.

Bei Eintragungen eines Rechtes für mehrere Personen sind die Namen der Berechtigten mit der Angabe der denselben zukommenden Antheile unter einander zu schreiben und mit alphabetisch fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen.

Wenn eine Eintragung sich auf eine in derselben Grundbuchseinlage vorgenommene frühere Eintragung bezieht, so ist die Ordnungszahl der bezogenen Eintragung mit Vorsetzung des Wörtchens „ad" unter die Ordnungszahl der neuen Eintragung in Bruchform zu setzen und, falls die berufene Eintragung in einem anderen Blatte (Folium) der Einlage sich befindet, deren Bezeichnung hinzuzufügen.

Die Ordnungszahlen von späteren Eintragungen, welche auf frühere in derselben Einlage enthaltene Eintragungen sich beziehen, sind diesen früheren Eintragungen unter Vorsetzung des Buchstabens v (vide) beizusetzen.

In Büchern, welche nicht aus Grundbuchseinlagen bestehen, ist der gegenseitige Zusammenhang von Eintragungen, die denselben Grundbuchskörper betreffen und sich auf einander beziehen, dadurch ersichtlich zu machen, daß die unterscheidenden Daten, unter denen die zu beziehenden Eintragungen zu finden sind, am linken Rande unter Vorsetzung des Buchstabens v (vide) beigesetzt werden.

§. 13. Wird die Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung einverleibt, oder wird eine Anmerkung gelöscht, so ist bei der gelöschten Eintragung das ihre Art (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) bezeichnende Wort mit rother Tinte zu unterstreichen. Findet die Einverleibung einer nur theilweisen Löschung einer Einverleibung oder einer Vormerkung statt, so sind bei der theilweise gelöschten Eintragung unter das ihre Art bezeichnende Wort Punkte mit rother Tinte zu machen.

Die gleichen Zeichen sind unter der Benennung des Berechtigten zu machen, wenn die gänzliche oder theilweise Uebertragung seines Rechtes einverleibt wird.

Wenn eine Haupteinlage oder eine Nebeneinlage einer Simultan-Hypothek als solche zu bestehen aufhört, so sind die Bezeichnungen „Haupteinlage" oder „Nebeneinlage" mit rother Tinte zu unterstreichen.

Wenn eine der oben erwähnten Eintragungen im Rekurswege gelöscht wird, so ist das mit rother Tinte gemachte Zeichen (Strich oder Punkt) mit rother Tinte zu durchstreichen.

§. 14. Die bestehenden Anordnungen über die Verwendung der Urkundenbücher an Stelle von Hauptbüchern — falls Hauptbücher fehlen oder nicht so eingerichtet sind, um Eintragungen mit dem durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vorgeschriebenen Erfordernissen aufzunehmen — sowie über das Ersetzen ungenügender Bücher durch Grundbuchsauszüge bleiben in Wirksamkeit, und es sind daher namentlich auch die §§. 7 und 8, beziehungsweise §§. 11—15 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, R. G. Bl. Nr. 67, in den Ländern, für welche diese kaiserliche Verordnung erlassen wurde, in Anwendung zu bringen.

Die Eintragungen in die anstatt die Hauptbücher verwendeten Urkundenbücher, beziehungsweise in die Grundbuchsauszüge, haben gleichfalls nach den Bestimmungen der §§. 102—105 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes und der §§. 7—13 der gegenwärtigen Instrukzion zu erfolgen.

§. 15. Bei Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage ist in derjenigen Weise vorzugehen, welche der Einrichtung des Buches, das durch die neue Einlage ergänzt werden soll, entspricht.

Wird gemäß §. 112 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ein besonderes Blatt für die Eintragung von Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmt, so ist dieses Blatt, falls der Raum im Lastenblatte nicht ausreicht, neu anzulegen und mit denselben Rubriken wie das Lastenblatt zu versehen.

Enthält das Buch keine besonderen Rubriken für die Eintragung von Lasten oder keine besonderen Einlagen, so ist das für Aenderungen an einer Simultanhypothek bestimmte Blatt mit drei Rubriken zu versehen, und zwar die erste für die Ordnungszahlen, die zweite für die Eintragungen und die dritte für die Beträge.

In jedem Falle ist das eben erwähnte Blatt mit einer auf die Eintragung der Simultanhypothek in der Haupteinlage verweisenden Bezeichnung zu versehen.

Diese Bezeichnung ist, wenn die Simultanhypothek erlischt, oder der Inhalt des Aenderungsblattes in eine andere Einlage übertragen wird, mit rother Tinte zu unterstreichen, und es ist überdieß auf dem Veränderungsblatte anzumerken, daß derselbe außer Gebrauch tritt.

Bestätigung der Eintragung.

§. 16. Nach der Eintragung ist der Vollzug derselben nach Vorschrift des allgemeinen Grundbuchsgesetzes auf der Urkunde, welche der Eintragung zur Grundlage dient, zu bestätigen. In dieser Bestätigung ist der die Eintragung bewilligende oder anordnende Bescheid, sowie die Stelle des Grundbuches, welche die Eintragung enthält, anzugeben.

Liegt keine Urkunde vor, auf welcher der Anspruch auf die bewilligte Eintragung unmittelbar abgeleitet werden kann (z. B. §. 14, Absatz 4, §. 34 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes); so ist die Bestätigung der Eintragung auf die dem Bittsteller zuzustellende Ausfertigung des Bescheides zu setzen.

In diesen, sowie in allen anderen Fällen, in denen die Bestätigung einer Eintragung auf einem Bescheide ersichtlich zu machen ist (z. B. §§. 54, 58, 99 a. G. G.), wird die Bestätigung der Eintragung erst nach Beendigung aller Ausfertigungen vorgenommen.

Prüfung und Aufbewahrung der Urkundenabschriften.

Nach dem Vollzuge der Bestätigung der Eintragung sind die von der Partei beigebrachten Abschriften zu prüfen, und wenn dieselben mit den Originalen übereinstimmen, so hat der Grundbuchsführer die Uebereinstimmung auf den Abschriften unter Berufung auf die vorliegenden Originale zu bestätigen.

In Ansehung der zum Zwecke der Gebührenbemessung beigebrachten Abschriften ist nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Bei der Prüfung der für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften ist es nicht zu beanständen, wenn Exemplare von Abschriften, welche durch mechanische Mittel vervielfältigt wurden, vorgelegt werden, ebensowenig ist es zu rügen, wenn die Abschriften mehrerer Urkunden sich auf einem und demselben Bogen befinden.

Die Abschriften müssen im Formate ganzer Bogen von gewöhnlicher Größe rein und leserlich geschrieben sein und am Seitenrande einen leeren Raum in der für das Einbinden nüthigen Breite haben.

Wenn eine Originalurkunde gemäß §. 90 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, so hat der Grundbuchsführer das Gericht, falls nicht die Aufbewahrung der Originalurkunde bereits in der gerichtlichen Erledigung ausdrücklich angeordnet wurde, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

§. 18. Die für eine Urkundensammlung bestimmten Abschriften, sowie die an Stelle derselben zurückbehaltenen Originalurkunden sind mit den Einreichungszahlen der Eingaben, zu welchen sie gehören, zu bezeichnen.

Diese Abschriften sind abgesondert von den Eingaben in Faszikeln von einem Umfange, welcher der Größe eines mäßig starken Bandes entspricht, unter steifen Deckeln zu sammeln. Die in einem Faszikel befindlichen Abschriften sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Diese Nummern sind nebst der Bezeichnung des Faszikels auch auf den Eingaben, zu welchen die Abschriften gehören, ersichtlich zu machen.

§. 19. Wenn die Nothwendigkeit der Beibringung einer Abschrift für die Urkundensammlung aus dem Grunde entfällt, weil eine Abschrift der betreffenden Urkunde sich bereits in dieser Urkundensammlung befindet, so ist an der Stelle des Faszikels der Urkundensammlung, an welcher die Abschrift einzulegen wäre, statt dieser Abschrift ein Blatt zu legen und auf diesem, sowie auf der Grundbuchseingabe die Stelle der Urkundensammlung zu bezeichnen, welche die Abschrift der Urkunde enthält.

§. 20. Die Abschriften der Urkundensammlung sind in angemessenen Zeitabschnitten, und zwar jeder Faszikel in einen besonderen Band, einzubinden.

Wenn eine Partei eine Originalurkunde für die Urkundensammlung zurückgelassen, und bis zu dem Zeitpunkte des Einbindens des Faszikels, in welchen die Urkunde eingelegt wurde, nicht durch eine brauchbare Abschrift ersetzt und auch nicht erklärt hat, daß sie die Originalurkunde einbinden lassen wolle, so ist eine Abschrift gegen Einhebung der für beglaubigte Abschriften festgesetzten Gebühr von Amtswegen anzufertigen, in den betreffenden Faszikel der Abschriften einzulegen und das Original bei den Akten zu verwahren.

§. 21. Bei denjenigen Grundbuchsgerichten, bei welchen die Abschriften der Urkunden bisher in dazu bestimmte Urkundenbücher geschrieben worden sind, ist dieser Vorgang nach den gegenwärtig bestehenden Anordnungen mit Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes fortzusetzen.

Werden von den Parteien zur Beschleunigung der Expedition nebst den Originalen auch Urkundenabschriften beigebracht, so sind diese Abschriften, wenn sie für richtig befunden werden,

beim Eintragen in das Urkundenbuch statt des Originals zu benützen, und es ist die Expedition nicht bis zum Vollzuge des Abschreibens in das Urkundenbuch aufzuhalten.

Die von den Parteien beigebrachten Abschriften sind, versehen mit der Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit den Originalen, bei den Gesuchen aufzubewahren.

Bestätigung des Vollzuges im Tagebuche.

§. 22. Nach der Vornahme der dem Grundbuchsführer obliegenden Amtshandlungen hat derselbe den Vollzug in der für die Bezeichnung der Stelle der Eintragung bestimmten Rubrik des Tagebuches, durch Beisetzung seines Namenszeichens und Angabe des Tages, zu bestätigen.

Ausfertigung und Zustellung der Bescheide.

§. 23. Die im Grundbuchsamte erledigten Eingaben sind an das Expedit abzugeben und zwar, wenn eine Eintragung im Grundbuche vorzunehmen war, nach der Bestätigung des Vollzuges derselben im Tagebuche (§. 22), außerdem aber nach der Ausfüllung der Rubriken des Tagebuches (§. 5).

Wenn die Bestätigung einer Eintragung der Ausfertigung eines Bescheides des Grundbuchsgerichtes beizusetzen ist, so hat der Grundbuchsführer dieß in Evidenz zu halten und das Expedit hierauf aufmerksam zu machen, falls nicht bereits bei der gerichtlichen Erledigung eine Weisung hierüber an das Expedit ergangen ist.

§. 24. Im Expedite ist die Ausfertigung des gerichtlichen Bescheides, und nachdem erforderlichen Falles die Beisetzung der Eintragungsbestätigung durch den Grundbuchsführer bewirkt worden ist (§. 23), die Zustellung zu veranlassen.

Bei der Ausfertigung ist nach den allgemeinen, für das gerichtliche Expedit bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Für jede Ausfertigung ist ein besonderer Empfangschein anzufertigen, und in demselben das Datum und die Einreichungszahl des Bescheides nebst einer genauen Bezeichnung der etwa zurückzustellenden Beilagen, dann die genaue Adresse, d. i. der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Person, welcher zuzustellen ist, in leicht lesbarer Schrift anzugeben.

Jeder Empfangschein ist mit der Bemerkung zu versehen, daß die Uebernahme durch eigenhändige Unterzeichnung des Empfangscheines zu bestätigen ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist, falls die Zustellung durch die Post erfolgt, auch das Retour-Rezepisse anzufertigen.

§. 25. Die Zustellung ist nach den bestehenden Vorschriften über die Zustellung zu eigenen Handen zu vollziehen.

Hiebei ist darauf zu dringen, daß die Beisetzung des Datums und der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung deutlich erfolge.

§. 26. Die Empfangscheine, beziehungsweise die Retour-Recepisse über eine vorschriftsmäßig vorgenommene Zustellung sind, falls sie mit der Unterzeichnung der Person, an welche die Zustellung nach dem gerichtlichen Bescheide erfolgen soll, versehen sind, unmittelbar an das Grundbuchsamt zur Aufbewahrung abzugeben.

Der Grundbuchsführer hat sohin, wenn er keine Mängel an den Empfangscheinen, beziehungsweise den Retour-Rezepissen wahrnimmt, die für den Tag der Zustellung bestimmte Rubrik des Tagebuches auszufüllen.

Diejenigen Empfangscheine, beziehungsweise Retour-Rezepisse, welche mangelhaft erscheinen, sind, wenn die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel nicht nach §. 216 der Gerichtsinstrukzion vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81, erfolgen kann, dem Gerichte in einem Umschlagbogen, auf welchem die Mängel zu bezeichnen sind, vorzulegen, ohne daß dieselben vorher an das Grundbuchsamt abzugeben wären. In derselben Weise hat der Grundbuchsführer, wenn er Mängel an den, dem Grundbuchsamte übergebenen Empfangscheinen oder Retour-Recepissen wahrnimmt, diese dem Gerichte vorzulegen.

Die Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches ist in diesem Falle vom Grundbuchsführer erst dann vorzunehmen, wenn das Gericht die Aufbewahrung des als vorschriftsmäßig erkannten Empfangscheines angeordnet hat.

Nach Ausfüllung der für den Tag der Zustellung bestimmten Rubrik des Tagebuches, ist vorkommenden Falles in der Rubrik, welche für die von Amtswegen zu überwachenden Fristen bestimmt ist, der Tag, an welchem eine solche Frist zu Ende geht, anzugeben.

Aufbewahrung der Akten.

§. 27. Nach der Expedition sind die bei Gericht zurückbleibenden Akten an das Grundbuchsamt zur Aufbewahrung abzugeben.

Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn dieselben mit Akten, welche in der allgemeinen Registratur aufbewahrt werden, im Zusammenhange stehen. In diesem Falle ist jedoch an der betreffenden Stelle der allgemeinen Registratur ein Blatt mit der Verweisung auf die im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten einzulegen.

Die Akten sind im Grundbuchsamte nach der Reihenfolge der Einreichungszahlen zu ordnen und in numerirten Faszikeln unter steifen Deckeln aufzubewahren.

Diejenigen Aktenstücke, welche mit einem schon in Aufbewahrung genommenen Grundbuchsgesuche im Zusammenhange stehen — wie Empfangscheine, Retour-Rezepisse, Zuschriften anderer Gerichte, Rekurse, deren Erledigungen, Berichte des Grundbuchsamtes — sind in das Grundbuchsgesuch oder in einen Umschlag hineinzulegen.

Die beigelegten Akten sind auf dem Grundbuchsgesuche, beziehungsweise auf dem Umschlage, ersichtlich zu machen.

Führung der Register.

§. 28. Die Führung der Register (Indices) zu den Grundbüchern wird durch diese Instrukzion nicht berührt.

Berichte des Grundbuchsamtes.

§. 29. Der Grundbuchsführer hat dem Gerichte Bericht zu erstatten, wenn er aus dem Tagebuche oder den dazu gehörigen Vormerkungen entnimmt, daß eine Verfügung des Gerichtes von Amtswegen zu treffen ist.

Dieß hat insbesondere dann zu geschehen, wenn der Empfangschein über eine Zustellung nicht in der gehörigen Zeit einlangt, wenn eine von einem Gerichte zu erwartende Mittheilung ungewöhnlich lange ausbleibt, wenn eine Anmerkung der Abschreibung (§. 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18), der Rangordnung (§. 58 a. G. G.), der Abweisung (§. 101 a. G. G.) oder eine bis zum Einlangen des Originales oder der Uebersetzung vorgenommene Anmerkung (§§. 88, 89 a. G. G.) von Amtswegen zu löschen, oder wenn eine in Folge der Entscheidung der zweiten Instanz angemerkte Löschung aus dem Grunde, weil kein Rekurs ergriffen wurde, von Amtswegen einzuverleiben, und die Löschung dieser Anmerkung vorzunehmen ist. (§. 133 a. G. G.)

Ermächtigung der Oberlandesgerichte zur Aenderung des Geschäftsganges.

Die Oberlandesgerichte werden ermächtigt, in dem hier geregelten Geschäftsgange nachstehende Aenderungen eintreten zu lassen:

1. Wenn örtliche Verhältnisse besorgen lassen, daß die Durchführung der Anordnung des §. 5, Absatz 1 dieser Instrukzion einem zuverlässigen und raschen Geschäftsgange hinderlich wäre, so kann verfügt werden, daß die erledigten Grundbuchseingaben erst dann in das Grundbuchsamt abgegeben werden, wenn die Expedite die Ausfertigung der Bescheide und die Anfertigung der Empfangscheine, beziehungsweise der Retour-Rezepisse erfolgt ist. In diesem Falle hat das Grundbuchsamt, nach Vornahme der demselben aufgetragenen Geschäfte, die Ausfertigungen und Urkunden mit Zurückbehaltung der im Grundbuchsamte aufzubewahrenden Aktenstücke, an das Expedit zur Veranlassung der Zustellung zurückzugeben.

2. In denjenigen Fällen, in welchen die Urkundenabschriften bisher bei den Grundbuchseingaben aufbewahrt wurden, kann diese Art der Aufbewahrung beibehalten werden oder es kann, falls

die Anordnung des §. 18 dieser Instrukzion in Anwendung gebracht wird, das Einbinden der Abschriften unterbleiben, insoferne als die Rücksicht auf bevorstehende Aenderungen der Gränzen eines Gerichtssprengels oder auf andere lokale Verhältnisse diese Ausnahmen als zweckmäßig erscheinen läßt.

Einsichtnahme der Bücher und Akten im Grundbuchsamte.

§. 31. Jedermann kann von den Grundbüchern, den dazu gehörigen Registern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche während der gewöhnlichen Amtsstunden, welche durch einen Anschlag im Grundbuchsamte bekannt zu geben sind, Einsicht nehmen.

Von den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, ist nur Denjenigen eine Einsicht zu gewähren, welche ein rechtliches Interesse daran haben, worüber im Falle eines Zweifels der Gerichtsvorsteher zu entscheiden hat.

Die Einsichtnahme darf nur unter Aufsicht eines Beamten stattfinden, und es ist den Parteien nicht gestattet, die Daten, welche sie zu erfahren wünschen, in den Büchern oder Akten ohne Zuziehung des mit der Aufsicht beauftragten Beamten aufzusuchen.

Auf Befragen sind aber den Parteien alle nöthigen Aufklärungen und insbesondere auch diejenigen Auskünfte aus dem Tagebuche zu ertheilen, deren sie zur richtigen Beurtheilung der Eintragungen bedürfen.

Wer bei Einsicht der Bücher oder Akten Aufschreibungen machen will, darf sich hiebei der Tinte nicht bedienen.

Ertheilung von Abschriften und Auszügen.

§. 32. Jedermann kann vom Grundbuchsamte die Ertheilung von einfachen oder beglaubigten Abschriften, sowie von Auszügen aus den Grundbüchern, der Urkundensammlung oder dem Urkundenbuche begehren.

Aus den übrigen im Grundbuchsamte aufbewahrten Akten, mit Ausnahme der Aufzeichnungen über erfolgte Abstimmungen, sind Abschriften nur Denjenigen, welche ein rechtliches Interesse daran haben, zu ertheilen.

§. 33. Abschriften sind als solche durch eine in die Augen fallende Aufschrift zu bezeichnen.

Dieselben können sowohl aus den Büchern als aus den Akten in dem von dem Ansuchenden bestimmten Umfange ertheilt werden. In jeder Abschrift ist die Stelle des Buches oder der Akt, von welchem die Abschrift genommen wurde, genau mit den zur Auffindung derselben nöthigen Daten zu bezeichnen.

§. 34. Auszüge werden aus den Grundbüchern

1. über den bürgerlichen Stand eines ganzen Grundbuchskörpers, oder
2. eines aliquoten Theiles desselben, oder
3. einer Hypothekarforderung ertheilt.

Im ersten Falle sind die Auszüge als allgemeine, im zweiten und dritten Falle als besondere zu bezeichnen.

Ein allgemeiner Auszug muß alle im Hauptbuche oder, wenn kein Hauptbuch besteht, in dem dessen Stelle vertretenden Buche enthaltenen, noch in Wirksamkeit stehenden Eintragungen wiedergeben, aus denen zu entnehmen sind:

1. der Inhalt und Umfang, sowie die rechtlichen Eigenschaften des Grundbuchskörpers;
2. der gegenwärtige Eigenthümer desselben, nebst den etwa bestehenden Beschränkungen seiner Disposizionsbefugnisse;
3. alle auf dem Grundbuchskörper haftenden Lasten.

In einen besonderen Auszug sind nebst den unter 1 und 2 bezeichneten Eintragungen nur diejenigen der unter 3 bezeichneten Eintragungen von Lasten aufzunehmen, welche auf dem Gegenstande des besonderen Auszuges haften.

§. 35. Jeder Auszug kann als ein ausführlicher oder als ein summarischer ausgefertigt werden.

In einem ausführlichen Auszuge sind die bücherlichen Eintragungen wörtlich aufzunehmen.

In einem summarischen Auszuge ist bei den Eintragungen der Lasten nur eine kurze Bezeichnung des eingetragenen dinglichen Rechtes und der Höhe der Last anzugeben, insoferne nicht in Ansehung einzelner Eintragungen die wörtliche Aufnahme derselben ausdrücklich begehrt worden ist.

Ein summarischer Auszug ist als solcher in der Aufschrift zu bezeichnen.

§. 36. Einverleibungen und Vormerkungen, deren Löschung einverleibt wurde, dann gelöschte Anmerkungen sind, wenn die Rechtskraft der Löschung nicht außer Zweifel steht, in dem Auszuge nebst der Eintragung der Löschung anzuführen.

Steht jedoch die Rechtskraft der Löschung außer Zweifel, so ist, falls nicht von der ansuchenden Partei die ausführliche Aufnahme aller gelöschten Eintragungen begehrt wurde, in der Reihenfolge der Eintragungen an Stelle der gelöschten Eintragung das Wort „Gelöscht", und an Stelle der Eintragung der Löschung das Wort „Löschung von Post-Nummer" mit der Beziehung auf die als gelöscht bezeichnete Eintragung zu setzen.

§. 37. Jeder Auszug ist von dem Grundbuchsführer, beziehungsweise von dem zur Ausfertigung der Auszüge berufenen Beamten, mit dem Grundbuche genau zu vergleichen.

Zugleich ist durch Einsicht des Tagebuches und des Einreichungsprotokolles zu ermitteln, ob und welche unerledigt gebliebenen Grundbuchseingaben, die sich auf einen Gegenstand des Auszuges beziehen, bis zu dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles bei dem Gerichte eingelangt sind.

Das Ergebniß ist unter Bezeichnung der Zahl und des Inhaltes der etwa vorhandenen unerledigten Eingaben am Schlusse des Auszuges anzugeben; an dieser Stelle sind auch die durch §. 116 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes angeordnete Verweisung auf eine Haupteinlage und die in derselben enthaltenen Eintragungen, dann die durch §. 27 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, vorgeschriebene Bemerkung über das Richtigstellungsverfahren vorkommenden Falles einzuschalten.

Der Auszug ist mit dem Datum, welches dem letzten Abschlusse des Einreichungsprotokolles entspricht, zu versehen und die Richtigkeit desselben von dem Beamten, welcher die Vergleichung mit dem Grundbuche vorgenommen hat, mit seiner Unterschrift unter Beifügung des Siegels des Grundbuchsamtes zu bestätigen.

§. 38. Die nach Ausfertigung eines Grundbuchsauszuges eingetretenen Veränderungen können als Fortsetzung desselben hinzugefügt werden.

Wenn keine Veränderung eingetreten und auch keine Grundbuchseingabe, welche sich auf den Inhalt des Auszuges bezieht, bei Gericht eingelangt ist, so kann dieser Umstand auf Verlangen einer Partei auf dem Auszuge bestätigt werden.

§. 39. Ist eine Urkunde mit der Originalbestätigung einer Eintragung versehen, so ist dieser Urkunde auf Verlangen des Inhabers derselben die Bestätigung über alle späteren diese Eintragung betreffenden Eintragungen beizufügen.

§. 40. Ueber die Bestellung von Abschriften und Auszügen ist ein Verzeichniß zu führen, welches den Tag der Bestellung, die bestellende Partei, den Gegenstand der Bestellung, den Tag der Ablieferung, die Angabe der übergebenen, sowie der etwa zurückgestellten Stämpelmarken und die Unterschrift des Empfängers oder die Bestätigung der Versendung zu enthalten hat.

Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und ist unverzüglich in das Verzeichniß der Bestellungen einzutragen. Auf Verlangen ist über die Bestellung eine Bestätigung zu ertheilen, in welcher auch die übernommenen Stämpelmarken anzugeben sind.

Die Bestellungen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie gemacht wurden, zu vollziehen. Eine Ausnahme hievon kann nur aus Gründen öffentlichen Interesses oder großer Dringlichkeit mit Genehmigung des Gerichtsvorstehers stattfinden. Diese Genehmigung ist in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen.

Ertheilung der Bestätigungen.

§. 41. Bestätigungen über Thatsachen, welche aus den im §. 31 bezeichneten Büchern und Akten mit voller Sicherheit zu entnehmen sind, hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen denjenigen Parteien zu ertheilen, welche derartiger Bestätigungen in ihren Rechtsangelegenheiten bedürfen.

Beaufsichtigung der Grundbuchsführer.

§. 42. Der Vorsteher des Gerichtes hat von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob die Amtshandlungen des Grundbuchsamtes pünktlich und vorschriftsmäßig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist namentlich vom Tagebuche, von den einen Bestandtheil desselben bildenden abgesonderten Vormerkungen, dann von dem über die Bestellung von Abschriften und Auszügen zu führenden Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

Bei den Gerichten, bei welchen ein besonderer Vorsteher des Grundbuchsamtes bestellt ist, hat dieser zunächst die Aufsicht über die Thätigkeit im Grundbuchsamte zu führen.

Anwendung auf Bergbücher.

§. 43. Diese Instrukzion hat auf die Führung der Bergbücher sinngemäße Anwendung zu finden.

Beginn der Wirksamkeit.

§. 44. Diese Instrukzion tritt zugleich mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt v. 15. Jänner 1872, Nr. 5.)

Note der k. k. Steueradministrazion für Nieder-Oesterreich vom 13. Jänner 1872, Z. 323, Mag. Z. 9785,

betreffend die Behandlung der Steuerbemessungsvorschläge für Eisenbahnen und Banken sowie überhaupt für größere Handels- und Industrieunternehmungen.

Es ist bisher beim löbl. Magistrate der Vorgang beobachtet worden, daß die Erwerbsteuervorschläge für Eisenbahn- und Bankunternehmungen mit anderen minder wichtigen Bemessungsvorschlägen kumulativ hier einlan gen, und in der Regel weder die Meilenzahl der betreffenden Eisenbahn noch die Zahl der Meilen, welche die einzelnen Kronländer durchziehen, aus den Verhandlungen zu ersehen waren.

Durch diesen Vorgang wird eine dem Bemessungsgeschäfte abträgliche Verzögerung hervorgerufen, einerseits weil das hierämtliche Rechnungs-Departement eben wegen der Kumulirung mit vielen anderen Bemessungen nicht in der Lage ist, in der kürzesten Zeit die Sonderung vorzunehmen, andererseits aber erst weitwendige zeitraubende Korrespondenzen mit den Direkzionen der betreffenden Eisenbahn-Unternehmungen eingeleitet werden müssen, um ein Bild über die Gesammt- und Separatmeilenzahl der Bahn zu gewinnen.

Man beehrt sich daher den löbl. Magistrat zu ersuchen, die Verfügung zu treffen, daß die Erwerbsteuer-Bemessungsvorschläge für Eisenbahnen und Banken und überhaupt für größere Handels- und Industrie-Unternehmungen, bei wel chen es sich um größere Steuerbeträge handelt, einzeln und nicht kumulativ hieher gelangen, und daß schon bei den beim löblichen Magistrate stattfindenden Steuer-Verhandlungen in Betreff der Eisenbahnen sichergestellt werde, wie viele Meilen die gesammte Bahnstrecke in sich faßt, und wie viele Meilen die einzelnen Kronländer durchziehen, um den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen, gerecht werden zu können.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministers des Innern vom 16. Jänner 1872, Z. 34.580, Mag. Z. 11.453,

enthaltend die Festsetzung der Verpflegsgebühr in den allgemeinen Krankenanstalten zu Oedenburg, Stuhlweißenburg und Hermannstadt.

Man beehrt sich dem löblichen Magistrate dienstfreundlichst mitzutheilen, daß die tägliche Verpflegsgebühr für das allgemeine Krankenhaus zu Oedenburg mit 47 kr., für das allgemeine Krankenhaus zu Stuhlweißenburg mit 50 kr. und für das allgemeine Krankenhaus zu Hermannstadt mit 53 kr. vom 1. Jänner 1872 angefangen bis auf Weiteres festgesetzt wurde.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1872, Z. 525, Mag. Z. 17.815,

betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für Angehörige der Cantone Wallis, Solothurn, Aargau und Freiburg.

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit h. Erlasse vom 2. Jänner l. J., Z. 16.502, anher eröffnet, daß auch der Ersatz der für Angehörige der Kantone: Wallis, Solothurn, Aargau und Freiburg hierlands erlaufenen Verpflegskosten nur in jenen Fällen angesprochen werden kann, wo am Verpflegsorte keine öffentlichen Krankenanstalten bestehen, weil die in dem Ministerial-Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396, erwähnten, nunmehr nach ihrem vollen Inhalte bekannt gewordenen Erklärungen auch der Regierungen obiger Kantone, den Ersatz der Verpflegskosten in anderen Fällen ausdrücklich ausschließen.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1872, Z. 2036, Mag. Z. 16.230,

betreffend die Anwendung des §. 31 der Gewerbeordnung auf den unter dem Namen „Kunstschmalz" in Verkehr gesetzten Artikel.

Da die Erzeugung des gewöhnlich unter dem Namen „Kunstschmalz" in Verkehr gesetzten Artikels dadurch erfolgt, daß reines Rindschmalz, beziehungsweise Butter, mit anderen ähnlichen Stoffen verschmolzen wird, so finden auf die Erzeugung dieses Artikels die Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 Anwendung, insoferne diese Fabrikazion zum Mindesten unter den Wortlaut des §. 31 der Gewerbeordnung zu subsumiren ist, nach Umständen aber unter die Bestimmungen des §. 33, Z. 5 und der folgenden Paragraphe fallen wird.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1872, Z. 168, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Kundmachung des k. k. Statthalters von Nieder-Oesterreich vom 10. Februar 1872, Z. 3202, Mag. Z. 23.648,

über die den Gendarmen, welche den Gemeinden aus Anlaß von Tanzunterhaltungen oder sonstigen Belustigungen Assistenz leisten, von Seite der Gemeinde zu leistende Entlohnung.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 26. Jänner l. J., Z. 945 III, anher eröffnet, daß bei den mit 1. Jänner l. J. ins Leben getretenen erhöhten Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft, die mit Erlaß des genannten Ministeriums vom 26. August 1868, Z. 1474, zugestandene Entlohnung von 50 kr. an Gendarmen, welche den Gemeinden aus Anlaß von Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen Assistenz leisten,

von Seite der die Assistenz verlangenden Gemeinden umsoweniger angezeigt erscheint, als dieses Zugeständniß bei einzelnen Gemeinden die Anschauung hervorgerufen zu haben scheint, daß denselben, sobald sie die Gebühr von 50 kr. erlegt haben, die Gendarmerie-Assistenz ohneweiters beigestellt werden müsse, und als der Gendarm, wenn ihn eine Dienstleistung über 24 Stunden von seinem Dienstorte entfernt hält, ohnedies zur Aufrechnung eines Zehrungskostenbeitrages von 40 kr. befugt ist.

Hievon setze ich den Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit in die Kenntniß.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 16. Jänner 1872, Z. 5850 ex 1871.

Den bei der Schneesäuberung verwendeten Bauamtsbeamten wird das erhöhte Taggeld von 3 fl. 15. kr. und dem Leiter dieser Kontrole ein solches von 4 fl. für die Dauer ihrer diesfälligen Verwendung genehmigt.

Vom 19. Jänner 1872, Z. 5697 ex 1871.

In Betreff der Sistemisirung der zur Verwaltung der Herrschaft Spitz erforderlichen Dienstesstellen wird beschlossen:

Es werden sistemisirt:

1. Ein Forstverwalter mit 700 fl. Gehalt, 10 % hievon als Quartiergeld, oder Naturalquartier, 24 fl. Kanzlei- und 100 fl. Reisepauschale (zusammen 894 fl.);

2. zwei Forstadjunkten (einer in Spitz, der andere in Zaissing) mit je 400 fl. Gehalt, 10 % Quartiergeld, oder Naturalquartier, und 40 fl. Reisepauschale (somit Jeder 480 fl. Oe. W.);

3. drei Waldheger, jeder mit einem jährlichen Pauschal-Honorar per 60 fl. und schließlich zwei Weingarten-Aufseher, jeder mit einem jährlichen Honorar von 48 fl. Oe. W.

4. Die Gehalte sind monatlich in Vorhinein, das Kanzleipauschale und Reisepauschale, eventuell das Quartiergeld, vierteljährlich in Vorhinein, die Honorare aber vierteljährlich nachhinein, vom 1. Jänner 1872 an, flüssig zu machen.

5. Der Forstverwalter und die beiden Forstadjunkten sind als Bürgerspitalsbeamte in Eid und Pflicht zu nehmen; dieselben haben sich der Dienstpragmatik zu unterziehen und diese zu unterschreiben.

6. Der Forstverwalter wird über Vorschlag der Bürgerspital-Wirthschafts-Kommission und des Magistrates vom Gemeinderathe, die beiden Forstadjunkten aber werden über Vorschlag der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission vom Magistrate ernannt.

Die Waldheger und Weingartenaufseher werden von der Bürgerspital-Wirthschafts-Kommission bestellt und deren Dienstverhältniß kann gegenseitig mittelst vierteljähriger Kündigung gelöst werden.

Vom 6. Februar 1872, Z. 5036 ex 1871.

Der Gemeinderath beschließt:

I. Das Konzeptspersonale des Magistrates hat mit dem Magistrats-Direktor (dessen Bezüge unverändert bleiben) an der Spitze zu bestehen:

1. Aus zwanzig Räthen, wovon 5 mit 3000 fl., 8 mit 2400 fl. und 7 mit 2200 fl. Gehalt und dem sistemmäßigen 20%gen Quartiergelde;
2. aus dreiundzwanzig Sekretären, wovon 7 mit 1800 fl., 8 mit 1600 fl. und 8 mit 1400 fl. Gehalt und dem sistemmäßigen 20%gen Quartiergelde;
3. aus dreiundsiebzig Konzipisten, wovon 12 mit 1200 fl., 12 mit 1100 fl., 12 mit 1000 fl., 12 mit 900 fl. und 13 mit 800 fl. sammt dem sistemmäßigen 20%gen Quartiergelde, dann 12 mit 700 fl. Gehalt und einem Quartiergelde von 150 fl.

II. Bei der Vorrückung eines Konzipisten in die Gehaltsstufe von 1000 fl. kommen die Grundsätze der Beförderung zur Anwendung.

III. Die im §. 4 der Dienstpragmatik vorgeschriebene Probepraxis wird auf die Zeit von mindestens sechs Wochen beschränkt und während derselben den Aspiranten ein Sustentazionsbeitrag von 2 fl. täglich ausbezahlt.

IV. Die Bestimmungen des §. 4 der Dienstpragmatik über die Ablegung der praktischen politischen Prüfung bleiben unverändert.

V. Die Amtsdauer für jene städtischen Beamten, für welche der §. 33 der Dienstpragmatik eine Dauer von sieben Stunden vorschreibt, wird auf 6 Stunden herabgesetzt für so lange, als nicht in Folge dieser Abkürzung eine Vermehrung des Personalstandes nothwendig würde.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Dekret vom 12. Dezember 1871, Z. 128.138,

betreffend die Ausfertigung der Grabstellen-Anweisungen für Konfessionslose.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wonach eine Partei angewiesen wurde, behufs der Beerdigung der Leiche eines Konfessionslosen die Vidirung der Beerdigungsanweisung von Seite des Pfarramtes zu erwirken und selbe sich dagegen beschwerte, wird das Todtenbeschreibamt angewiesen, bei Leichen von Konfessionslosen auf der Beerdigungs- und Grabstellenanweisung die vorgedruckte Vidirungsklausel des Pfarramtes durchzustreichen und anstatt derselben die Bezeichnung „Konfessionslos" anzubringen. Gleichzeitig werden die Beschauärzte durch das Stadtphysikat angewiesen, daß sie bei der Beschau von Leichen Konfessionsloser sich auch die diesbezüglichen Dokumente vorlegen lassen und daß sie die Parteien darauf aufmerksam machen, daß sie diese Dokumente in das Todtenbeschreibamt behufs Eintragung des Todfalles in die vom Magistrate geführten derlei Sterberegister mitbringen.

Ferner sind die Beschauärzte gehalten, den Passus in der Anmerkung des Todtenbeschaubefundes über die Bestätigung der Grabstellenanweisung durch das Pfarramt durchzustreichen.

Magistrats-Beschluß vom 21. Dezember 1871, Z. 162.960,

betreffend das Verhalten der Lizitazionkommissäre.

Es ist die Aufgabe der betreffenden magistratischen Lizitazions-Kommissäre, darauf zu sehen, daß nur die in dem vidirten Verzeichnisse bezeichneten Gegenstände zur Versteigerung ge-

langen; dieselben haben demnach die Lizitazion von Gegenständen, welche nicht nummerirt sind und mithin in dem Verzeichnisse nicht vorkommen, gar nicht zu dulden, sondern dieselbe im Falle einer wesentlichen Ordnungswidrigkeit und insbesondere bei dem Mangel einer Nummerirung sogleich einzustellen.

Magistrats-Dekret vom 23. Dezember 1871, M. Z. 118.826, an den Wasenmeister,

die Verführung der Aeser betreffend.

Laut einer Anzeige der k. k. Sicherheitswache wurden am 18. Juni d. J. die Aeser von zwei Hunden vom Rudolfsplatze erst spät Vormittags von Ihren Leuten weggeschafft, ungeachtet die Meldung durch den Avisoposten bereits in der vorhergegangenen Nacht um 10 Uhr erstattet worden war.

Die von Ihrem Bevollmächtigten abgegebene Entschuldigung, daß die Meldung nicht an ihn selbst erfolgte, ist nicht ausreichend, da es Ihre Sache sein muß, verläßliche Leute aufzustellen, welche die Meldungen in Empfang nehmen. Eine andere Beschwerde gegen Ihren Gewerbsbetrieb wurde von dem k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Landstraße am 7. September d. J. deßhalb eingebracht, weil an diesem Tage Vormittags die bereits in Verwesung sehr fortgeschrittenen Leichen eines Pferdes und eines Kalbes auf einem Rollwagen, ohne gehörige Bedeckung, durch Simmering nach der Aasgrube geführt wurden.

Es muß dieser Vorgang als ein solcher bezeichnet werden, der nicht geduldet werden kann und auch von Ihrem Bevollmächtigten nicht entschuldigt werden konnte.

Der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, Sie schärfstens aufzufordern, daß kleinere Aeser in geschlossenen Wägen verführt, die größeren jedoch, welche auf dem Rollwagen transportirt werden müssen, stets gehörig bedeckt seien, und bleiben Sie für Befolgung dieser Anordnung der Behörde verantwortlich.

Dekret des Magistrats-Direktors vom 29. Dezember 1871, M. D. Z. 146,

betreffend die Zusammenstellung der Daten über die Bewegung in den Gewerben.

Um den Steuerkataster in die Lage zu setzen, über die Bewegung in den Gewerben verläßliche Daten zusammenzustellen, treten vom 2. Jänner 1872 folgende Verfügungen in Wirksamkeit:

In Bezug auf die Amtshandlung bei den Gewerbsanmeldungen werden die bisherigen Blanquette der Kassaanweisungen in der Richtung abgeändert, daß mit denselben zugleich in einem besonderen Schema eine Reihe von Daten an den Steuerkataster gelangen, welche von den Parteien genau zu erheben und durch die Bureaux in das Schema einzustellen sind.

Mit diesen Kassaanweisungen sind die Parteien wie bisher an den Steuerkataster zu weisen.

Die Ausfüllung der Rubriken „definitive Steuerbemessung-" und „Assignat: Z." bleibt Sache des Steuerkatasters.

Die neuen Kassaanweisungs-Blanquette können am 2. Jänner im Zentral-Steuer-Departement behoben werden.

Rücksichtlich der Gewerbszurücklegungen ist in die Protokolle genau aufzunehmen, der Ort, wo zuletzt das Gewerbe ausgeübt wurde, und der Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes.

Ich ersuche die Herren Referenten, diese Verfügungen genau zu überwachen.

Schreiben des Magistrats-Direktors vom 2. Jänner 1872, M. D. Z. 3, an den Stadtbauamts-Direktor,

Anordnungen zur Erzielung einer verläßlichen Evidenz über alle Gegenstände des Bauwesens enthaltend.

Um zu administrativen Zwecken möglichst erschöpfende Daten über die Baubewegung in Wien stets zur Verfügung zu haben, ist es dringend nothwendig, daß im städtischen Bauamte eine genaue und verläßliche Evidenz über alle Gegenstände des Bauwesens geführt wird.

Diese Evidenz hat sich zu erstrecken:

1. auf alle Veränderungen in den Grenzen des Gemeindegebietes und in der Eintheilung der Bezirke;

2. auf alle baulichen Veränderungen im Stadterweiterungs-Rayon insbesondere, dann in den einzelnen Gemeindebezirken;

(hiezu gehören die vom Staate, dem Lande und der Kommune unternommenen Hochbauten, mit genauer Angabe der Lage, des Flächenmaßes, der Eintheilung der Räume, Namen des Bauherrn, Architekten und Baumeisters und der Bestimmung des Gebäudes.)

3. auf alle Baulinienbestimmungen, Grundabtheilungen, Grund-Einlösungen und Abtretungen, mit genauer Bezeichnung der Objekte, der Länge der bestimmten Baulinie, des Flächenmaßes der abgetheilten Gründe, des Ausmaßes und Preises der eingelösten Gründe per Quadratklafter;

4. auf alle Bau- und Bewohnungskonsense und Bewilligungen zu Gewölbsdekorazionen und Plachen mit genauer Bezeichnung der Objekte;

5. auf alle Brückenbauten und Wienflußufer-Arbeiten;

6. auf die Anlage neuer Straßen mit Angabe des Zeitpunktes, der Gesammtfläche, der Breite der Fahrbahn und des Trottoirs und der Bezeichnung, ob die Straße gepflastert, makadamisirt und beschottert wurde;

7. auf die Neupflasterungen und Umpflasterungen bestehender Straßen mit Angabe des Zeitpunktes der Herstellung und der Gesammtfläche;

8. auf die in die Bespritzung neu einbezogenen Straßen;

9. auf alle Aenderungen in den bestehenden Wasserleitungen und die Hintangabe von Wasser an Private;

10. auf alle Aenderungen in den bestehenden Badeanstalten mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Errichtung, der Lage, der Gattung, der Art der Einrichtung und Bestimmung (ob zur Heilung oder Reinigung).

Bei allen diesen Evidenzhaltungen, deren zweckdienliche Einrichtung Ihnen, Herr Baudirektor, überlassen bleibt, ist das Datum und die Geschäftszahl der magistratischen Verordnung ersichtlich zu machen.

Da durch diese Einrichtung dem Amte selbst ein wesentlicher Behelf zu seiner Geschäftsführung erwachsen wird, so darf ich wohl von Ihrer Umsicht erwarten, daß Sie derselben Ihre sorgfältige Ueberwachung und Aufmerksamkeit schenken werden.

Diese Evidenzführung hat sich, soweit dies möglich ist, schon auf alle Agenden des Jahres 1871 zu erstrecken und vom heutigen Tage in Wirksamkeit zu treten.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 5. Jänner 1872, M. D. Z. 9, an die Magistratsreferenten Leban, Oertl, Josephy, Wenzel, Brey, Bukowsky, Rirner, Rautenkranz, Friedl, Veik, Hawliczek, Czeschka, Oeller und Späth.

Anordnungen zur Erzielung einer verläßlichen Evidenz über mehrere wichtige Agenden der städtischen Verwaltung.

Ich halte es im dienstlichen Interesse für zweckmäßig, daß in Ihrem Departement

1. eine Evidenz über alle ad personam und taxfrei verliehenen Bürgerrechte und alle Auszeichnungen, mit der Angabe des Tages der Geburt, des Zivilstandes, der Konfession, Beschäftigung des Motives und des Tages der Verleihung;

2. über alle erworbenen und veräußerten Grundstücke und Realitäten mit Angabe der Grundbuchsbezeichnung, der Lage, des Flächenmaßes, der verbauten und unverbauten Fläche, des Käufers oder Verkäufers, des Zweckes und des Preises;

3. über alle Vereine und Gesellschaften mit Angabe des Namens, des Vereinszweckes, des Kapitals, der Mitgliederzahl und des Tages der Bewilligung, über alle Aushilfen und Gehaltsvorschüsse mit Angabe des Dienstcharakters und Gehaltes, der Dauer der Dienstleistung, des Zivilstandes des Familienstandes und des Ausmaßes des Gehaltes und über alle Gnadengaben und Erziehungsbeiträge mit Angabe des Dienstcharakters, der Dienstdauer des Vaters und des Ausmaßes der Gehalte der städtischen Beamten und Diener, der Lehrer und Professoren an den städtischen Volks- und Mittelschulen;

4. über alle auf die Markt- und Approvisionirungsverhältnisse Wiens Bezug nehmenden statistischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse;

5. über die verschiedenen Gattungen des Lohnfuhrwerkes;

6. über alle wichtigeren Lizitazionen und deren Erträgnisse, und über die Winkelversatzgeschäfte, über die Bewegung in den verkäuflichen Gewerben, dann in Angelegenheit der Gewerbe- und Handelspolizei, eine Evidenz über alle neu entstehenden und abfallenden größeren Gewerbs- und Handels-Etablissements, und über alle wichtigeren Streitfälle zwischen Meister und Gehilfen, welche einen tieferen Einblick in die ganze Arbeiterbewegung gestatten;

7. über alle Gattungen von Schüblingen mit der Angabe der Heimathsberechtigung, des Alters, der Konfession, des Zivilstandes, des früheren Berufes, der Veranlassung und des Zeitpunktes der Abschiebung geführt werde.

Note des Magistrates an sämmtliche k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate vom 12. Jänner 1872, M. Z. 100.490 ex 1871,

betreffend die Ueberwachung der Kehricht-Fuhrwerke.

Die Einsammlung und Verführung des Hauskehrichts in sämmtlichen 8 Vorstadt-Bezirken erfordert den jährlichen bedeutenden Aufwand von 18.900 fl. und es kann daher mit Grund die genaueste Einhaltung der den Kontrahenten obliegenden Verpflichtungen verlangt werden.

Obschon mit der Ueberwachung dieser Fuhrwerksgattung die Herren Vorsteher der einzelnen Gemeindebezirke betraut sind, so ist doch diese Beaufsichtigung in Anbetracht des geringen zu Gebote stehenden Personales nicht ausreichend, um Straßenverunreinigungen und andere Unfüge wie sie sich aus einem kontraktwidrigen Vorgehen nothwendig ergeben müssen, mit Erfolg hintanzuhalten.

Demnach beehrt sich der Magistrat, unter Anschluß der Lizitazionsbedingnisse das dienstfreundliche Ersuchen zu stellen, die jenseitigen Aufsichtsorgane mit der strengen und dauernden Ueberwachung der Kehrichtwägen betrauen und jede Uebertretung der den Kontrahenten zukommenden Obliegenheiten sofort zur Strafamtshandlung anher anzeigen zu wollen.

Magistrats-Verordnung vom 13. Jänner 1872, Z. 3285 ex 1870,

betreffend die Einführung eines neuen Modus hinsichtlich der Verrechnung und Anweisung der Augenscheins- und Wagengebühren, dann der Diäten für die beiden Stadtphysiker.

Ueber Antrag des Stadtphysikates und im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung findet der Magistrat hinsichtlich der Verrechnung und Anweisung der Augenscheins- und Wagengebühren, dann der Diäten der beiden Herren Stadtphysiker behufs eines mehr korrekten und rascheren Modus für die Behebung dieser Gebühren Folgendes zu verfügen:

Ueber jede mit Wagenauslagen oder einem Gebührenbezugsrechte verbundene Amtshandlung läßt sich der Stadtphysiker die Empfangsbestätigung, welche den Gegenstand und die Magistrats-Geschäftszahl zu enthalten hat, sogleich von dem betreffenden Kommissionsleiter, eventuell vom Referenten, in der Art vidiren, daß nebst der Bestätigung über die Amtshandlung auch die Bemerkung beigefügt wird, ob die Gebühr von der Kommune zu begleichen oder aber von der Partei hereinzubringen ist. Diese Empfangsbestätigungen werden nach der letztangedeuteten zweifachen Richtung in zwei Konsignazionen, denen die numerisch bezeichneten Empfangsbestätigungen beiliegen, von den Herren Stadtphysikern monatlich dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung vorgelegt.

Das Oberkammeramt wird sonach angewiesen, den Herren Stadtphysikern künftighin keine wie immer geartete Kommissions- oder Wagengebühr separat anzuweisen und sind die nicht von der Kommune zu begleichenden Gebühren als Interims-Ausgabe gegen Ersatz von den Parteien zu verrechnen.

Diese Verfügung tritt vom 1. Februar 1872 in Wirksamkeit.

Magistrats-Verordnung vom 18. Jänner 1872, Mag. Z. 81.197 ex 1871,

womit das Stadtbauamt ermächtigt wird, dringliche und unaufschiebbare Arbeiten ohne vorherige Vorlage eines Kostenanschlages vornehmen zu lassen.

Das Stadtbauamt wird ermächtiget, besonders dringliche und unaufschiebbare Arbeiten ohne vorheriger Vorlage eines Kostenanschlages in Angriff nehmen zu lassen, jedoch ist allsogleich darnach ein möglichst genauer Kostenanschlag auszuarbeiten und vorzulegen, und wird als Maximalgrenze, bis zu welcher dem Bauamte die allsogleiche Vorlage der Konten ohne vorausgegangene Ueberreichung eines Ueberschlages gestattet ist, der Betrag von 500 fl. festgesetzt.

Diese im Interesse des Dienstes und einer schnelleren Ausführung dringlicher Arbeiten genehmigte Behandlung solcher Agenden wird an die Bedingung geknüpft, daß der betreffende Magistrats-Referent sofort hievon im kurzen Wege in Kenntniß zu setzen ist, und daß die Herren Amtsvorstände des Bauamtes die Mithaftung für die außerordentliche, keinen Aufschub erleidende Dringlichkeit übernehmen.

Kurrende des Magistrats-Direktors vom 22. Jänner 1872, M. D. Z. 28, für das gesammte Raths- und Konzeptspersonale des Wiener Magistrates,

betreffend den amtlichen Verkehr der Magistrats-Departements mit den hieramtlichen Translatoren.

Nach einer mir vorliegenden Anzeige bin ich in die Kenntniß gekommen, daß von Seite des Konzeptspersonales an die Expedits-Direkzion sehr häufig Aufträge gelangen, Uebersetzungen und Abschriften in fremden Sprachen zu veranlassen.

Nachdem jedoch die bestellten Translatoren der Expedits-Direkzion nicht unterstehen, und durch den bisherigen Vorgang eine die Sache durch Zeitverlust schädigende Amtshandlung hervorgerufen wird, sehe ich mich veranlaßt, dieselben dem Konzeptspersonale mit dem Ersuchen bekannt zu geben, sich im Falle des Bedarfes unmittelbar an sie zu wenden.

Die gegenwärtig bestellten Translatoren sind:
Für die ungarische Sprache der Konzepts-Praktikant Dr. Karl Keitler,
für die italienische Sprache der Kanzlei-Praktikant Robert Guttmann,
für slavische Sprachen der Steueramts-Akzessist Vinzenz Podivinsky,
und für die kroatische Sprache der Konzepts-Adjunkt Alois Kremžar.

Auszug aus dem Schreiben des Magistrats-Direktors vom 31. Jänner 1872, M. D. Z. 39, an die Baureferenten und an das Konskripzions-Departement des Magistrates.

Anordnungen zur rechtzeitigen Durchführung der mit der Bestimmung der Konskripzions- und Orientirungs-Nummern sowie der Straßenbenennungen verbundenen Amtshandlungen enthaltend.

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Amtshandlung wegen der Nummerirung und Gassenbenennung sehe ich mich veranlaßt, anzuordnen, daß in Hinkunft das Konskripzions-Departement von allen bewilligten Grundparzellirungen und Grundtrennungen sofort mittelst „videat Konskripzions-Departement" auf dem fraglichen Akte in die Kenntniß gesetzt werde.

Zum Zwecke der rechtzeitigen Anschaffung und Affigirung der Straßenbenennungstafeln verordne ich, daß in Hinkunft das Konskripzions-Departement von der Ertheilung des Benützungs-Konsenses für jedes Eckhaus mittelst „videat" sogleich in die Kenntniß gesetzt werde, was auch dann zu geschehen hat, wenn von der Augenscheins-Kommission das Aeußere eines solchen Eckhauses wohl vollendet gefunden wurde, aber die Benützungs-Bewilligung für die Lokalitäten desselben noch nicht ertheilt werden kann.

Von Bauführungen der Kommune ist in Hinkunft das Konskripzions-Departement nach erfolgter Genehmigung der Offertverhandlung und von ärarischen Bauten aus Anlaß der kommissionellen Verhandlung nach §. 88 der Bauordnung mittelst Referatsabschrift zu verständigen.

Hievon setze ich die Herren Baureferenten zur Darnachachtung und das Konskripzions-Departement zur Wissenschaft in die Kenntniß.

Chronik der Verwaltung.

(Wahlen.) In der außerordentlichen Sitzung des Gemeinderathes vom 23. Jänner d. J. wurden zu Bürgermeister-Stellvertretern die bisherigen Funkzionäre: Gemeinderäthe Dr. Julius Newald und Franz Khunn und an die Stelle des verstorbenen Gemeinderathes J. N. Berger zum Schriftführer Jos. Klemm jun. gewählt.

Am 16. Jänner d. J. wurden in die Wahlkommission die Gemeinderäthe: Dr. Julius Newald, Dr. Josef Pichl, Josef Schmid, Dr. Johann Schrank, Eduard Uhl, Dr. Johann Natterer, Albert Hardt, am 26. Jänner d. J. in die gemeinderäthliche Weltausstellungs-Kommission Gemeinderath Albert Hardt, und am 1. Februar 1872 in die Wasserversorgungs-Kommission Gemeinderath Josef Klemm jun., in die Kommission zur Abhilfe der Wohnungsnoth Gemeinderath Friedrich Siebert und in die Donauregulirungs-Kommission Gemeinderath Josef Klemm sen. gewählt.

In der Gemeinderaths-Sitzung vom 16. Jänner wurde beschlossen, aus dem Plenum des Gemeinderathes eine Kommission von 12 Mitgliedern zu wählen, welche alle auf eine etwaige Vereinigung der Vororte mit Wien bezüglichen Verhältnisse genau zu erheben und darüber Bericht zu erstatten hätte, ob und unter welchen Verhältnissen eine solche Vereinigung anzustreben sei.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden am 1. Februar d. J. gewählt die Gemeinderäthe: Dr. Pichl, Figdor, Dr. Schrank, Boynger, Steudel, Süß, Leskier, Weißenberger, Riß, Huber Anton, Zeininger, Starnbacher.

Für die im Jahre 1872 vorzunehmenden 40 Neu- und 3 Ergänzungswahlen für den Gemeinderath wurde am 19. Jänner 1872 beschlossen, die Wählerlisten unter Festsetzung einer 14tägigen Reklamazionsfrist vom 29. Jänner bis inklusive 11. Februar 1872 bezirksweise aufzulegen und außer den bisherigen Modalitäten insbesonders beschlossen, die Wählerlisten vor der Drucklegung durch die Herren Bezirksvorsteher mit Zuhilfenahme der Kanzleidirektoren und des Dienerpersonales, im I. Bezirk durch Intervenzion des Herrn Obmannes des Gemeinderathsausschusses, einer möglichst vollkommenen Berichtigung zu unterziehen.

(Ernennungen.) Zum Verwalter der Bürgerspitals-Fondsherrschaft Spitz wurde vom Gemeindrathe in der vertraulichen Sitzung vom 19. Jänner Eduard Weninger ernannt.

Im Konskripzionsamte wurden zu Akzessisten 1. Klasse mit dem Gehalte von 600 fl. befördert: die Akzessisten Wilhelm Fürth und Heinrich Kißling, zu Akzessisten 2. Klasse daselbst mit dem Gehalte von 500 fl. die Kanzleipraktikanten Josef Hofer und Gustav Schestauber.

Im Oberkammeramte wurde zum Akzessisten 1. Klasse der Akzessist 2. Klasse Josef Sedlaczek und der Kanzleipraktikant Laurenz Schießl zum Akzessisten 2. Klasse daselbst befördert.

Im Marktkommissariate wurden die Kanzleipraktikanten Josef Neumann und Karl Ficker zu Aspiranten mit dem Gehalte von 500 fl. und die Kanzleipraktikanten Franz Dauscher und Ferdinand Lischtiak zu Aspiranten mit dem Gehalte von 400 fl. ernannt.

Der Amtsdiener Peter Apel wurde zum Rathsdiener befördert.

(Londoner-Industrie-Ausstellung.) Für die Theilnahme der Gemeinde an der Industrie-Ausstellung in London im Jahre 1871 sprach die n. ö. Handels- und Gewerbekammer dem Gemeinderathe mit der Zuschrift vom 1. Jänner 1872 ihren Dank aus und übersendete demselben zwei von der k. Ausstellungskommission für den Gemeinderath eingesandte Diplome. (G.-R. Sitzung vom 16. Jänner 1872.)

(Hochquellen-Wasserleitung.) Aus Anlaß einer vom Gemeinderathe angeordneten Ueberprüfung des Projektes für das Röhrennetz zur Hereinleitung der Hochquellen und der von ihr einberufenen Expertise hatte die Wasserversorgungs-Kommission dem Gemeinderathe am 6. Oktober 1871 mehrere Anträge vorgelegt, welcher jedoch den Beschluß faßte, diese Anträge der Bau- und Rechtssekzion zur meritorischen Prüfung zuzuweisen. Nachdem die von der Bausekzion und der Rechtssekzion gefaßten Beschlüsse der Wasserversorgungs-Kommission keine Veranlassung geboten haben, um von den am Schlusse des beiliegenden Motivenberichtes vorgelegten Beschlüssen abzugehen, legte die Wasserversorgungs-Kommission dem Gemeinderathe ihre ursprünglichen Beschlüsse in der nachstehenden vereinfachten Form vor:

I. a) Der Druck des Wassers in den Röhren ist durch Einschaltung eines neuen dritten und eventuell eines vierten Reservoirs zu theilen.

b) Die bereits übernommenen Röhren größeren Kalibers sind an den Stellen des geringeren Druckes zu verwenden.

c) Für die Röhrenstränge, welche größerem Drucke ausgesetzt sind, hat von 10 Zoll Durchmesser aufwärts eine Verstärkung der Wanddicken einzutreten.

II. Die Abänderung des Projektes unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten Grundsätze wird dem Stadtbauamte übertragen.

III. Die betreffenden Elaborate werden sammt dem detaillirten Voranschlage dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Anträge wurden vom Gemeinderathe am 1. Februar 1872 zum Beschlusse erhoben.

(Zentral-Friedhof.) Nach längeren Verhandlungen mit der israelitischen Kultusgemeinde wegen Ueberlassung einer Area von 30 Joch vom Terrain des Zentral-Friedhofes zu einem Begräbnißplatze für Israeliten in das Eigenthum der israelitischen Kultusgemeinde zu dem von der Kommune Wien bezahlten Preise beschloß der Gemeinderath am 26. Jänner 1872 (Z. 388), daß die von der Kultusgemeinde gemachten Proposizionen abzulehnen seien. Sämmtliche im Friedhofs-Territorium gelegenen Grundparzellen, welche nach Ausscheidung der zur ersten Anlage erforderlichen 60 Joch übrig bleiben, seien mit Ausnahme des für eine Baumschule zu reservirenden Platzes von zirka 6 Joch, im Februar d. J. im Lizitazionswege mit einem Minimal-Ausrufspreise von 40 fl. per Joch zu verpachten. Der israelitischen Kultusgemeinde wurde jedoch zur Erstattung neuerlicher Proposizionen und zur Erklärung, ob sie auf die Intenzionen welche, ihr von der gemeinderäthlichen Friedhofs-Kommission bekannt gegeben wurden, eingeht, ein wei-

terer Termin von 14 Tagen eingeräumt und im Falle der Gemeinderath auf diese neuerlichen Propositionen der israelitischen Kultusgemeinde einwilligt, sollen die nachträglich für die Israeliten zu bestimmenden Grundparzellen von der angeordneten Verpachtung ausgeschieden werden.

(Erbauung von Markthallen.) In Bezug auf die Erbauung neuer Markthallen hat der Gemeinderath am 6. Februar 1872 (Z. 146 und 569) folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zur Erbauung der Großmarkthallen ist der ehemalige Hafenplatz des Wiener-Neustädter Schifffahrtskanales, der gegenwärtig vom Eislaufvereine benützt wird, in Aussicht zu nehmen und die gegenwärtige Großmarkthalle mit den zu erbauenden Hallen in entsprechende Verbindung zu setzen.

Das Grundeigenthum für die neuen Hallen, sowie jenes der bestehenden Großmarkthalle ist von der Kommune zu erwerben.

II. Zur Erbauung von Markthallen sind folgende Plätze zu benützen:

a) Im I. Bezirke auf den Stadterweiterungsgründen: 1. der Rudolfsplatz, 2. der Platz auf der Stelle der ehemaligen Verpflegsbäckerei, 3. der Platz vor der Rudolfskaserne, 4. der Platz an der Lastenstraße in der Nähe des künftigen Rathhauses gegenüber der Josefstädterstraße, 5. der Platz am Kolowratring.

Das Eigenthum der Plätze sub 1 und 4 (am Rudolfsplatz und beim Rathhause) ist von der Kommune zu erwerben.

b) Für den II. Gemeindebezirk sollen drei Plätze zur Herstellung von Markthallen benützt werden: 1. an der Stelle des ehemaligen Strafhauses (in der Nähe des Karmeliter Marktes), 2. am Volkert und 3. an der Dreystraße. Für die neue Donaustadt erscheinen bereits im Regulirungsplane hinreichend Plätze zu Marktzwecken reservirt.

c) Im III. Gemeindebezirke soll der Augustiner Marktplatz benützt, und sobald nach Durchbrechung der Hauptstraße die Nothwendigkeit einer zweiten Markthalle eintritt ein geeigneter Platz dazu ausgemittelt und die zweite Halle darauf errichtet werden.

d) Im IV. Gemeindebezirke sollen drei Plätze zu Markthallen benützt werden: 1. der Kärnthnerthormarkt, 2. ein Platz in der Gegend der Elisabethkirche und 3. ein Platz vor der Favoritenlinie.

e) Im V. Gemeindebezirke ist zu Hallenzwecken zu benützen 1. der Platz auf der Phorus-Realität und 2. der Bacherplatz.

f) Im VI. Gemeindebezirke, 1. die Eßterhazy-Realität und zwar der dermalige Reitschulplatz, 2. in der Zukunft ein geeigneter Platz in der Gegend gegen den Linienwall zu, zwischen der Gumpendorfer- und Mariahilferlinie.

g) Im VII. Gemeindebezirke, und zwar so viel als möglich im Zentrum desselben, ist eine Markthalle zu errichten und ein dazu geeigneter Platz auszumitteln.

h) Im VIII. Gemeindebezirke ist zu Hallenzwecken das k. k. Transportsammelhaus in Aussicht zu nehmen und von der Kommune zu erwerben.

i) Im IX. Gemeindebezirke und zwar in der Mitte desselben, wenn möglich am Alserbache, ist eine Markthalle zu erbauen und der dazu geeignete Platz auszumitteln.

III. Bezüglich der nothwendigen Grunderwerbungen wird der Magistrat beauftragt, die erforderlichen Schritte sofort einzuleiten.

IV. Zuerst sollen die Großmarkthallen und die Markthallen auf den Stadterweiterungsgründen hergestellt werden. In zweiter Linie ist dann mit der Erbauung der Markthallen in den anderen Gemeindebezirken nach Bedarf vorzugehen.

V. Die Markthallen sind in der einfachsten und billigsten Form zu bauen, ihre Konstrukzion hat hauptsächlich aus Eisen und Glas zu bestehen und bei den Großmarkthallen ist das Pavillon-System in Anwendung zu bringen.

VI. Ueber die Frage, ob die Kommune die Markthallen selbst erbauen, oder den Bau derselben einer Gesellschaft übertragen will, sollen die Bau- und die Finanzsekzion dem Gemeinderathe die nöthigen Vorschläge erstatten. Zu diesem Behufe sind auch die wiederholten Eingaben des französischen Konsorziums de Lahay den genannten zwei Sekzionen zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen.

VII. Durch die vorstehenden Anträge entledigt sich die zur Lösung der Hallenfrage eingesetzte Spezialkommission der ihr durch die Gemeinderathsbeschlüsse vom 19. Oktober 1871, Nr. 3331, zugewiesenen Aufgabe und findet dadurch auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1871, Nr. 17040, die endgiltige Ordnung und Bestimmung der Markthallenplätze auf den Stadterweiterungsgründen betreffend, seine Erledigung.

VIII. Nach Genehmigung dieses Programmes wird das Stadtbauamt beauftragt, die erforderlichen Pläne und Kostenüberschläge im Einvernehmen mit dem städtischen Marktkommissariate auszuarbeiten und zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

(Straßenanlagen auf den Gründen des Bürgerspitals- und Donauregulirungs-Fondes im Prater.) Ueber Ansuchen der Donau-Regulirungs-Kommission, einverständlich mit der Bürgerspitalwirthschafts-Kommission

1. um Genehmigung einer kleinen Verrückung der 10 respektive 18° breiten Parallelstraße längs der Einlösungsgränze zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksalleestraße, beziehungsweise um Verschmälerung dieser Parallelstraße unterhalb der Feuerwerksallee;
2. um Genehmigung des Straßennetzes für den Bürgerspitals-Grundkomplex an der Schwimmschulalleestraße, dann zwischen dieser und der Feuerwerksalleestraße; endlich
3. um Genehmigung des Parzellirungsprojektes für die Baugründe der Donauregulirungs-Kommission zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksalleestraße wurden vom Gemeinderathe am 1. Februar d. J. (Z. 72) folgende Beschlüsse gefaßt:

Es ist nach dem Magistratsantrage die angesuchte Verrückung der 10 respektive 18° breiten Parallelstraße, jedoch nur in der Strecke zwischen der Schwimmschul- und Feuerwerksalleestraße, nicht aber die Verschmälerung unterhalb der Feuerwerksalleestraße durch Wegfallen der Vorgärten, ferner bezüglich des projektirten Straßennetzes für den Bürgerspitalsgrund, — wonach 5 mit der Richtung der Schwimmschul- und Feuerwerksalleestraße parallel laufende Straßen, dann 4 Querstraßen mit 23 Baugruppen und einem so ziemlich im Mittel derselben situirten Platze mit 7600 □ M. Flächenmaß gebildet werden, die 4 Querstraßen, wovon jene 2 zwischen der Schwimmschulalleestraße und dem freien Platze mit 8° — die übrigen mit 10° Breite projektirt sind, zu genehmigen, das Ansuchen um Genehmigung des Parzellirungsprojektes der Donauregulirungs-Baugründe zwischen der Schwimmschulallee- und Feuerwerksalleestraße abzulehnen, da die vorgelegten Pläne den Anforderungen des Baugesetzes (§. 6 und 23) nicht entsprechen. Gegen den Antrag des Magistrates aber, welcher für sämmtliche 5 Parallelstraßen eine Straßenbreite von 10° beantragt, ist nur für je die erste zunächst der Feuerwerks- und Schwimmschulalleestraße projektirte Parallelstraße eine Breite von je 10° — für die übrigen Parallelstraßen zur Feuerwerks- und Schwimmschulalleestraße eine Breite von 8 Klaftern zu bewilligen.

(Uebernahme der Stiftungen des Johannis-Spital- und Großarmenhausfondes.) Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Oktober 1871, Z. 2976, und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 13. November 1871, Z. 5443, hat die Uebergabe, resp. Uebernahme, der Stiftungen des Johannesspitalfondes mit einem Kapitale von 765.470 fl. in Werthpapieren und jener des Großarmenhausfondes mit einer Kapitalsumme von 264.300 fl. in Werthpapieren in die Verwaltung der Kommune Wien vorbehaltlich der staatlichen Oberaufsicht, gegen Zugestehung eines Abzuges von je 3 Prozent aus dem reinen Stiftungsertrage als Regiekostenersatz, am 29. Dezember 1871 stattgefunden (Stadthaltereidekret vom 20. November 1871, Z. 31.631, M. Z. 163.134.)

(Altes Opernhaus.) Auf die in der Sitzung vom 9. Jänner 1872 beschlossene Anfrage (vergl. Verordnungsbl. Nr. 1 Seite 18), ob das k. k. Obersthofmeisteramt nicht geneigt sei, wegen des Verkaufes des Opernhauses mit der Kommune in neuerliche Verhandlungen zu treten, erwiderte dieses dem Herrn Bürgermeister, daß der Verkauf des alten Hofoperntheaters bereits erfolgt sei. (Gemeinderaths-Sitzung vom 16. Jänner 1872.)

(Unterirdisches Telegrafenkabel.) Dem Ansuchen der Privat-Telegrafen-Gesellschaft um Bewilligung zur Legung eines unterirdischen Telegrafenkabels zwischen der provisorischen Börse und dem Staatstelegrafenamte wurde in Anbetracht des Zweckes und zur Unterstützung der Handelsinteressen gegen Entrichtung eines Platzzinses von 10 kr. per Kurrentklafter gegen den Magistratsantrag Folge gegeben. (Gemeinderathsbeschluß vom 16. Jänner 1872.)

(Wiener Verbindungsbahn.) Bezüglich der Verlegung der Wiener Verbindungsbahn in der Strecke vom Wiener-Neustädter Kanalhafen bis zum Staatsbahnhofe wurde am 19. Jänner 1872 beschlossen, daß die Tieferlegung der Trace nach dem Projekte M. G. H. aus öffentlichen und Verkehrsrücksichten auf jeden Fall auszuführen sei und daß bei der Durchführung der Tieferlegung die Absperrung des Linienwalles mittelst Mauerwerk vollständig aufzulassen sei. Bezüglich der Frage der Tragung der Mehrkosten behielt sich jedoch der Gemeinderath mit Berufung auf den §. 7 des Uebereinkommens vom 25. Jänner 1870 die instanzenmäßige Entscheidung vor.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.